



## **Dauerbeschlüsse der Kreisgruppe Hildesheim**

Beschlossen am 26.02.2022

(wegen Änderungen der Landesdauerbeschlüsse vom 25.02.2024 in Teilen aktualisiert)

### **Vorbemerkung:**

Der Kreisvorstand der Kreisgruppe Hildesheim hat zu den Anwendungsfällen im Folgenden Regelungen getroffen, die als dauerhafte Beschlüsse über die Wahlperiode hinaus - sogenannte Dauerbeschlüsse - gelten sollen.

### **Regelungsinhalt:**

Diese Dauerbeschlüsse der Kreisgruppe Hildesheim stellen die Zusammenfassung von Zuschussbeschlüssen des Landes- und des Kreisgruppenvorstandes dar, sowie der Bedingungen des leistungsbezogenen Beitragsrückflusses in der Kreisgruppe Hildesheim (seit 12.10.2010) mit entsprechenden späteren Ergänzungen.

### **Veranlassung:**

Die Dauerbeschlüsse basieren auf den bisherigen Regelungen aus dem Jahr 2016 und waren entsprechend anzupassen und bzw. im Einzelnen weiterzuentwickeln.

### **Beschluss:**

Der Kreisvorstand hat auf seiner Sitzung am 26.02.2022 die folgenden Regelungen als Dauerbeschluss verabschiedet:

#### **1. Ehrennadel und Ehrenabzeichen**

- Anträge auf Auszeichnungen mit Ehrennadeln (Mitglieder) oder Ehrenabzeichen (Nichtmitglieder) werden von dem Vorsitzenden oder einem der Vorstandsmitglieder einer Reservistenkameradschaft über den Kreisvorstand gestellt.
- Wird der Antrag vom Kreisvorstand abgelehnt, wird der Antragsteller über die Ablehnung informiert.
- Das Beitragskonto des zur Ehrung Vorgeschlagenen muss ausgeglichen sein.
- Der Antrag muss in einer Laudatio ausreichend begründet werden

**Bronze:** Verdienstvolle, mindestens fünfjährige Mitgliedschaft.

**Silber:** Mindestens zehnjährige Mitgliedschaft mit überdurchschnittlichen Leistungen in der Verbandsarbeit und Besitz der Ehrennadel in Bronze.

**Landesmedaille:** Laut Beschluss des Landesvorstandes ist vor der Auszeichnung mit der Ehrennadel in Gold die Landesverdienstmedaille zu beantragen!

**Gold:** Mindestens fünfzehnjährige Mitgliedschaft mit hervorragenden Verdiensten für den Verband und Besitz der Ehrennadel in Silber.



**Gold mit Diamanten:** Mindestens fünfundzwanzigjährige Mitgliedschaft mit besonders hervorragenden Verdiensten für den Verband und mindestens zehnjährigen Besitz der Ehrennadel in Gold.

**Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrenabzeichen sind:**

**Bronze:** Verdienstvolle Unterstützung des Verbandes.  
**Silber:** Besonders verdienstvolle Unterstützung des Verbandes.  
**Gold:** Hervorragende Unterstützung des Verbandes.

Anträge auf Ehrungen, die aus dem Kreisvorstand herausgestellt werden, bedürfen keiner Zustimmung der Untergliederungen!

**2. Würdigung von RK-Jubiläen**

- Alle 10 Jahre mit einer Urkunde, die in würdiger Art übergeben werden soll.
- Ehrungen werden mit dem Landesvorstand abgestimmt.

**3. Zuschüsse zu RK- oder RAG-Jubiläen**

- Für **10, 20, 30, 40, 50, 60 und 70 Jahre** beträgt der Zuschuss **100 Euro**.
- Für **15, 25, 35, 45, 55 und 65 Jahre** erhält die RK einen Zuschuss von **50 Euro**.
- Voraussetzung für einen Zuschuss ist, dass eine Feier stattfindet und der Kreisvorstand dazu eingeladen wird.

**4. Startschuss für RK Neugründung**

- Eine neu gegründete RK kann einen Zuschuss von **50 Euro** erhalten.  
Voraussetzung ist:
  - ✓ Keine Abspaltung auf Kosten von funktionierenden RKn.
  - ✓ Keine Zusammenschlüsse von mehreren ehemaligen RKn.

**5. Zuschuss bei Anschaffung einer RK-Fahne**

- Auf Antrag (formlos) der Untergliederung, Zuschuss von 100€.  
Voraussetzung ist:
  - ✓ Die Berücksichtigung der Vorgaben der Fahnenordnung des VdRBw.
  - ✓ Das der Entwurf der Fahne mit dem Landesbeauftragten Tradition abgestimmt ist und vom Landesvorstand genehmigt wurde.

**6. Weitere Zuschüsse**

Die Kreisgruppe beteiligt sich grundsätzlich an den an die Landesgruppe Niedersachsen gestellten Zuschussanträgen mit einem Zuschuss. Dieser beträgt regelmäßig 20 Prozent (max. 50€) des vom Landesvorstand Niedersachsen gezahlten Zuschusses. Unter diese Regelung fallen nur die Zuschüsse nach den Bedingungen des Zuschusswesens der LGrp NI Kapitel 2, Nrn. **A1-A6 sowie C.1.** (vergleiche Anlage 1). Von den genannten Beträgen kann auf gesonderten Beschluss im Einzelfall abgewichen werden.



## **7. Zur Verfügung durch den Kreisvorsitzenden**

Der Kreisvorsitzende wird ermächtigt, im Rahmen der Vorstandstätigkeit für Repräsentationsaufgaben und zur laufenden Geschäftsführung über einen Betrag bis zu 100,00 Euro ohne Beschluss zu verfügen. Die Ausgabe ist im Nachgang bei der nächsten Kreisvorstandssitzung zu begründen.

## **8. Fahrkosten**

Die Kreisgruppe Hildesheim erstattet den Teilnehmern bei Sitzungen des Kreis- und erw. Kreisvorstand sowie bei Schulungen auf Kreisebene auf Antrag Fahrkosten in Höhe von 0,30 Euro pro Kilometer.

Gleiches gilt für Kreisbeauftragte und Kreisrevisoren, soweit die Fahrten im Rahmen ihrer Beauftragung durchgeführt werden. Diese Fahrten bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

Es sollen nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften gebildet werden.

## **9. Leistungsbezogener Beitragsrückfluss**

### **Teil 1**

Nach Vorlage von Kassenprüfbericht, Wirtschaftsplan und Revisionsbericht werden 50 Prozent des errechneten Beitragsrückflusses an die Reservistenkameradschaften ausgezahlt. Voraussetzung ist, dass die genannten Berichte bis zum 15.02. jeden Jahres als Kopie in Papierform in der Geschäftsstelle Hildesheim vorliegen.

Liegen die Berichte ohne ausreichende Begründung zum angesetzten Stichtag dem Kreiskassenwart bzw. der Geschäftsstelle Hildesheim nicht vor, fällt der Beitragsrückfluss der Kreiskasse zu.

### **Teil 2**

Die weiteren 50 Prozent Beitragsrückfluss berechnen sich zum Jahresende wie folgt bzw. können durch nachfolgende Aktivitäten erreicht werden:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	20 %
Sicherheitspolitik	20%
Militärische Ausbildung	20%
Melddisziplin	10%
Teiln. / Unterstützung KG-Veranst.	20 %
Teilnahme Weiterbildung KG	10 %

### **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (20 %)**

#### **Ausführungsbestimmungen:**

Es müssen mindestens **4 Berichte** mit Foto oder Bild auf der Internetseite des Verbandes oder der eigenen Homepage pro Jahr eingepflegt werden.

Wenn die Untergliederung eine eigene Homepage betreibt, muss sich auf deren Startseite eine Verlinkung zur Homepage des Reservistenverbandes der jeweiligen Untergliederung befinden.

**Berechnung: 1 Bericht = 5%**



### Sicherheitspolitische Arbeit (20%)

#### **Ausführungsbestimmungen:**

Jede Reservistenkameradschaft muss in Summe pro Jahr mit mindesten **2 Teilnehmern** an einer oder mehreren SiPol- Veranstaltungen der Kreisgruppe Hildesheim teilnehmen.

**Berechnung: 1 Teilnehmer = 10%**

### Militärische Ausbildung (20%)

#### **Ausführungsbestimmungen:**

Jede Reservistenkameradschaft muss in Summe pro Jahr mit mindestens **5 Teilnehmern** an Veranstaltungen der militärischen Ausbildung aus dem Bereich DVag oder VVag der Kreisgruppe Hildesheim (Aktiv oder als Zuschauer) teilnehmen.

Teilnahmen außerhalb der Kreisgruppe Hildesheim können mit einem entsprechenden Nachweis (Info von der dort zuständigen Geschäftsstelle des Reservistenverbandes) ebenfalls anerkannt werden.

**Berechnung: 1 Teilnehmer = 4%**

### Meldedisziplin (10%)

#### **Ausführungsbestimmungen:**

Termine für die Datenbank des Reservistenverbandes / Reserve aktuell müssen zum Stichtag der Geschäftsstelle mit dem vorgegebenen Formular per Mail oder in Papierform vorliegen. Der jeweils aktuelle Stichtag wird in der Reserve aktuell bekanntgegeben. Die Geschäftsstelle weist 1 Woche vor dem Meldetermin auf diesen mit einer Mail an alle Vorstände hin.

**Berechnung: 1.+2. Meldung = 3%, 3. Meldung = 4%**

### Teilnahme / Unterstützung von Kreisgruppenveranstaltungen (20%)

#### **Ausführungsbestimmungen:**

Jede Reservistenkameradschaft muss in Summe pro Jahr mit mindesten **5 Teilnehmern** an einer oder mehreren Veranstaltungen der Kreisgruppe Hildesheim teilnehmen oder z.B. mit Personal an Info-Ständen der Kreisgruppe Hildesheim unterstützen.

**Berechnung: 1 Teilnehmer = 4%**

### Teilnahme an Weiterbildungen der Kreisgruppe Hildesheim (10%)

#### **Ausführungsbestimmungen:**

Jede Reservistenkameradschaft muss mit mindesten **1 Teilnehmer** an angebotenen Weiterbildungen der Kreisgruppe Hildesheim teilnehmen.

Finden in einem Jahr mehrere Weiterbildungen statt (z.B. Internet + Kassenwesen), wird eine prozentuale Teilnahme pro Veranstaltung berechnet.

**Berechnung: (10% : Veranstaltungen) x 1 Teilnehmer pro VA = ?%**



### Schlusserklärungen zum Beitragsrückfluss:

Der max. erreichbare Beitragsrückfluss pro zahlendes Mitglied beträgt derzeit 6,70€.  
Die Höhe des Beitragsrückflusses kann durch Beschluss des Kreisvorstandes vor der 1. Beitragsrückflussberechnung im jeweiligen Jahr angepasst werden.

Die Bedingungen für die Erstattung des Beitragsrückflusses können durch den Kreisvorstand - wenn es erforderlich erscheint - geändert werden.

Die Teilnahme an jeder der im Jahr stattfindenden erweiterten Kreisvorstandssitzungen der Kreisgruppe Hildesheim durch ein Mitglied des RK-Vorstandes ist verpflichtend. Sollte niemand aus dem RK-Vorstand teilnehmen, wird der erreichte Prozentsatz aus **Teil 2** des leistungsbezogenen Beitragsrückflusses anteilig um bis zu **50 %** reduziert. Über Ausnahmen (z.B. kurzfristige Erkrankung) bei Nichtteilnahme des RK-Vertreters, wird bei der nächsten Kreisvorstandssitzung beraten und ein Beschluss gefasst.

**Berechnung: (50% : Veranstaltungen) x 1 Nichtteilnahme pro VA = - ?%**

### Schlussbemerkungen:

*Alle vorherigen Dauerbeschlüsse und leistungsbezogene Beitragsrückflüsse sind mit diesem Beschluss aufgehoben.*

*Alle Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit.*

Reinhard Borchers  
Kreisvorsitzender

Hildesheim, 27.03.2024

### **Anlagen:**

1 Auszug aus den Dauerbeschlüssen der Landesgruppe Niedersachsen, Kapitel 2 in der vom erweiterten Landesvorstand am 25.02.2024 beschlossenen, geänderten Fassung



## Auszug aus den Dauerbeschlüssen der Landesgruppe Niedersachsen, Kapitel 2

### A.1. Kriegsgräberpflegeeinsätze

Die Untergliederung erhält auf Antrag einen Zuschuss für Pflegeeinsätze

- im Inland pro Teilnehmer 10 € jedoch max. 100,00 €;
- im Ausland pro Teilnehmer 20 € jedoch max. 200,00 €;

bei Partnerschaftsabschluss zusätzlich 100,00 €.

Voraussetzungen:

Wird -bei Auslandsaufenthalten- der Einsatzbefehl des Volksbundes vor dem Einsatz vorgelegt; dann erfolgt die Auszahlung vor Beginn des Einsatzes.

Die Untergliederung legt dem Landesbeauftragten Presse (LBeA Presse) auf dem Dienstweg (adD) und dem Zuschussantrag einen schriftlichen Bericht mit Fotos vor/bei.

Die VVag muss in der Datenbank der RK/KrG (ResOffice) angelegt sein.

Die Untergliederung hat den Bericht auf der Homepage der RK und/oder der KrG des Reservistenverbandes gepostet; screenshot ist beizufügen.

### A.2. Kranzniederlegungen

Die Untergliederung erhält auf Antrag einen Zuschuss für Kranzniederlegungen

- im Inland und Ausland von **100 €**.

Diese Bezuschussung gilt nicht für Kranzniederlegungen im Rahmen des Volkstrauertages.

Voraussetzung:

Die Untergliederung legt dem Landesbeauftragten Presse (LBeA Presse) auf dem Dienstweg (adD) und dem Zuschussantrag einen schriftlichen Bericht mit Fotos vor/bei.

Die Untergliederung hat den Bericht auf der Homepage der RK und/oder der KrG des Reservistenverbandes gepostet; screenshot ist beizufügen.

### A.3. Informationsstand bei Tag der offenen Tür, Stadtfest, Messen etc.:

Die Untergliederung erhält auf Antrag einen

- Zuschuss 100 €.

Ziel ist es die Untergliederung zu fördern, wenn sie Bürgerinnen und Bürger auf öffentlichen Veranstaltungen (Tage der offenen Tür, auf Stadtfesten, Gewerbeschauen, o.ä.) über den Reservistenverband informiert, Mitgliederwerbung betreibt und insbesondere als Ansprechpartner in Uniform für sicherheitspolitische Themen zur Verfügung steht.

Voraussetzungen:

- Die mögliche Verwendung von Zuwendungsmitteln muss geprüft sein.
- Der Nachweis erfolgt durch die Teilnehmerliste.
- Für die zugrundeliegende Veranstaltung (Stadtfest, Tag der offenen Tür, etc.) kann der Zuschuss nur einmal beantragt werden.
- Die VVag muss in der Datenbank der RK /KrG (ResOffice) angelegt sein.
- Die Untergliederung hat den Bericht auf der Homepage der RK oder Kreisgruppe des Reservistenverbandes gepostet; screenshot ist beizufügen.



#### **A.4. Familientage:**

Die Untergliederung erhält auf Antrag einen

- Zuschuss von 5 € pro Teilnehmer – max. 200 € (gilt für RK) oder
- Zuschuss von 5 € pro Teilnehmer – max. 300 € (gilt für KrG).

Ziel ist es die Untergliederungen zu motivieren, sich um die Angehörigen der Mitglieder zu kümmern, um so das Verständnis der Familien für das Engagement zu fördern und zu stärken.

Voraussetzungen:

- Die mögliche Verwendung von Zuwendungsmitteln muss geprüft sein.
- 1x jährliche Durchführung.
- Die Teilnehmerliste gilt als Nachweis.
- Der Landesvorsitzende o.V.i.A., sowie der Kreisvorsitzende o.V.i.A müssen **spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich eingeladen worden sein.**
- Die Veranstaltung muss nach den geltenden Richtlinien VVag evaluiert und der Evaluationsbogen des Leitenden vorgelegt werden.
- Die Untergliederung legt dem LBeA Presse (adD) und dem Zuschussantrag einen schriftlichen Bericht mit Fotos vor/bei.
- Die VVag muss in der Datenbank der RK / der KrG (ResOffice) angelegt sein.
- Die Untergliederung hat den Bericht auf der Homepage der RK oder der KrG des Reservistenverbandes gepostet; screenshot ist beizufügen.

#### **A.5. Tage für lebenserfahrene Reservisten/Mitglieder:**

Die Untergliederung erhält auf Antrag einen

- Zuschuss von 5 € pro Teilnehmer – max. 100 € (gilt für RK) oder
- Zuschuss von 5 € pro Teilnehmer – max. 300 € (gilt für KrG)

Ziel ist es die Untergliederungen zu motivieren, sich um alle Mitglieder zu kümmern. Insbesondere die lebenserfahrenen Mitglieder Ü65 müssen erfahren, dass sie fester Bestandteil des Reservistenverbandes sind und wir ihre Lebensleistung werten, schätzen und aus den Erfahrungen lernen wollen.

Voraussetzungen:

- Die mögliche Verwendung von Zuwendungsmitteln muss geprüft sein.
- 1x jährliche Durchführung.
- Die Teilnehmerliste gilt als Nachweis.
- Der Landesvorsitzende o.V.i.A., sowie der Kreisvorsitzende o.V.i.A müssen **spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich eingeladen worden sein.**
- Die Veranstaltung muss nach den geltenden Richtlinien VVag evaluiert und der Evaluationsbogen des Leitenden vorgelegt werden.
- Die Untergliederung legt dem LBeA Presse (adD) und dem Zuschussantrag einen schriftlichen Bericht mit Fotos vor/bei.
- Die VVag muss in der Datenbank der RK /KrG angelegt sein.
- Die Untergliederung hat den Bericht auf der Homepage der RK oder der KrG des Reservistenverbandes gepostet; screenshot ist beizufügen.



#### **A.6. Betreuungsfahrten/-exkursionen für Mitglieder: (gilt nur für VVag)**

Die Untergliederung erhält auf Antrag einen

- Zuschuss von 10 € pro teilnehmendes Mitglied, (einmalig p.a. max. 200 € - gilt für Inlandsfahrten),
- Zuschuss von 20 € pro teilnehmendes Mitglied, (einmalig p.a. max. 300 € - gilt für Auslandsfahrten).

Ziel ist es die Untergliederungen zu motivieren, sich um alle Mitglieder zu kümmern. Insbesondere sollen die Mitglieder beim Engagement an überregionalen Veranstaltungen finanziell unterstützt werden.

Voraussetzungen:

- Die mögliche Verwendung von Zuwendungsmitteln muss geprüft sein.
- 1x jährliche Durchführung.
- Die Teilnehmerliste gilt als Nachweis.
- Die Veranstaltung muss nach den geltenden Richtlinien VVag evaluiert und der Evaluationsbogen des Leitenden vorgelegt werden.
- Die Untergliederung legt dem LBeA Presse (adD) und dem Zuschussantrag einen schriftlichen Bericht mit Fotos vor/bei.
- Die VVag muss in der Datenbank der RK(ResOffice) angelegt sein.
- Die Untergliederung hat den Bericht auf der Homepage der RK oder der KrG des Reservistenverbandes gepostet.

#### **C.1. Sonstige Zuschüsse:**

Sonstige Zuschüsse seitens der Untergliederungen können jederzeit durch diese beantragt werden und werden auf Vorschlag des jeweiligen Kreisvorstandes durch den Landesvorstand beraten.

Anträge zu Nr. 19 müssen **ausnahmslos vor Beginn** der Veranstaltung dem Landesvorstand „auf dem Dienstweg“ vorgelegt werden.

- Anträge von RK werden bis max. 250 € bezuschusst oder
- Anträge von KrG werden bis max. 400 € bezuschusst.

Die weiteren Voraussetzungen bzw. Auszahlungsbedingungen werden nach Antragsstellung im Einzelnen durch den Landesvorsitzenden vorgegeben. Der Landesvorstand ist berechtigt in besonderen Ausnahmefällen davon abzuweichen.